

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

AUGUST 2025



Vorstandswissen

Transparenzregister

Rechtsfrage

Steuererklärung ohne Gemeinnützigkeit

Vorstandswissen

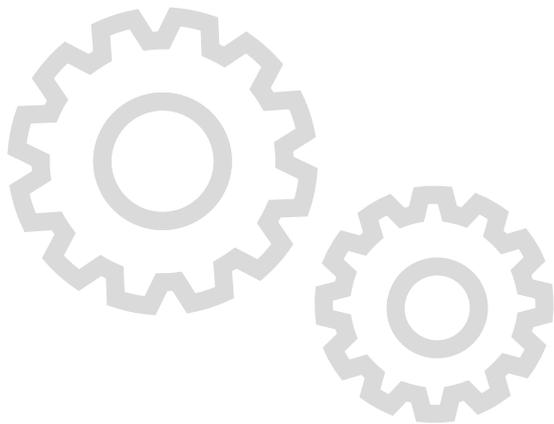
Gemeinnützigkeit aufgeben

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als zwei Millionen Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins-bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Vorstandswissen

Transparenzregister

06

Rechtsfrage

Steuererklärung ohne Gemeinnützigkeit

07

Vorstandswissen

Gemeinnützigkeit aufgeben



Rechnungen vom Bundesanzeiger Verlag

Viele Vereine haben in letzter Zeit Rechnungen vom Bundesanzeiger Verlag erhalten – teilweise mit Rückbezug auf die Jahre 2020 bis 2023. Der Grund: Die Gebührenpflicht für die Eintragung ins Transparenzregister. Seit der Umstellung des Registers auf ein Vollregister im Jahr 2021 müssen auch Vereine dort erfasst werden.

Wichtig zu wissen:

- Der Bundesanzeiger Verlag betreibt das Transparenzregister im Auftrag des Bundes.
- Die Gebührenbescheide sind grundsätzlich rechtmäßig, wenn der Verein tatsächlich im Transparenzregister eingetragen wurde.
- Gemeinnützige Vereine können sich von der Gebühr befreien lassen – allerdings nur auf Antrag.

Muss die Rechnung bezahlt werden?

- Grundsätzlich ja! Doch sollte vorab geprüft werden, ob eine Eintragung überhaupt erfolgt ist.
- Ist der Verein gemeinnützig, sollte für die betreffenden Jahre rückwirkend ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden
- Der Antrag erfolgt online über das Portal des Transparenzregisters und muss durch geeignete Nachweise (Freistellungsbescheid) belegt werden.

Wie finde ich heraus, ob der Verein eingetragen ist?

Einfach so erfährt man das leider nicht. Aber so kommen Sie ans Ziel:

1. Registrierung im Transparenzregister:

Auf www.transparenzregister.de anmelden und ein Benutzerkonto für den Verein anlegen.

2. Eigene Daten einsehen:

Im Benutzerkonto kann der Verein seinen aktuellen Eintrag prüfen. Wichtig ist, ob dort wirtschaftlich Berechtigte (i. d. R. der Vorstand gem. §26 BGB) hinterlegt sind.

3. Eintrag fehlt?

Dann wurde der Verein nicht automatisch übertragen, und es besteht Meldepflicht durch den Verein.

Wer muss im Transparenzregister stehen – und was muss gemeldet werden?

Bei Vereinen gilt in der Regel:

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten **die Vorstandsmitglieder** (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG).

Angaben, die gemeldet werden müssen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit
- Art und Umfang der Kontrolle (z. B. „Mitglied des Vorstands mit Einzelvertretungsbefugnis“)

Wie läuft das bei neu gegründeten Vereinen?

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für eingetragene Vereine eine neue Regelung:

Das Bundesverwaltungsamt überträgt automatisch die Daten aus dem Vereinsregister an das Transparenzregister – sofern dort alle erforderlichen Informationen korrekt hinterlegt sind.

Achtung: Wenn z. B. Geburtsdaten oder Adressen im Vereinsregister fehlen oder falsch sind, erfolgt keine automatische Eintragung!

Was passiert bei einem Vorstandswechsel?

Auch hier gilt:

Die automatische Datenübertragung aus dem Vereinsregister funktioniert nur dann, wenn die Änderungen dort vollständig und korrekt eingetragen werden.

Deshalb ist wichtig:

- Nach jedem Vorstandswechsel muss die Änderung zeitnah beim Vereinsregister angemeldet werden.
- Ist das geschehen, wird die Änderung in der Regel auch im Transparenzregister aktualisiert – aber nur, wenn alle notwendigen Daten (einschließlich Geburtsdatum und Wohnort) vorliegen.

Eigenständige Meldung ans Transparenzregister ist nicht nötig, wenn der Eintrag vollständig und korrekt aus dem Vereinsregister übernommen werden kann.

Was kostet das Transparenzregister für Vereine?

Jahresgebühren:

- 41,60 € pro Jahr (Stand 2025)
- Gemeinnützige Vereine können sich von der Gebühr befreien lassen – dies muss aktiv beantragt werden.

Unser nicht gemeinnütziger Verein wird jedes Jahr vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Da wir ausschließlich Mitgliedsbeiträge einnehmen und hin und wieder eine kleine Spende erhalten, bleibt unser Umsatz im dreistelligen Bereich und wir mussten auch nie Steuern zahlen. Könnten wir uns von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung abgeben zu müssen befreien?

Für nicht gemeinnützige Vereine gelten grundsätzlich dieselben steuerlichen Pflichten wie für andere Körperschaften oder Unternehmen. Das bedeutet, sie müssen in der Regel eine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung abgeben. Solange der Verein keine steuerpflichtigen Gewinne erzielt, fällt jedoch keine Steuer an. Dennoch bleibt die Erklärungspflicht bestehen.

Auch die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung kann erforderlich sein, wenn der Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) angewendet wird oder nicht. Wer als Kleinunternehmer gilt, ist von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit, aber nicht zwangsläufig von der Abgabe der Umsatzsteuererklärung selbst.

Ein Verein kann sich auf die Kleinunternehmerregelung berufen, wenn die Umsätze im Vorjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten werden (Stand: 2025). In diesem Fall muss der Verein keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen und auch keine Umsatzsteuer abführen.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kann dennoch bestehen, insbesondere wenn das Finanzamt dies verlangt oder Vorjahresumsätze nachgewiesen werden müssen.

Ein Verein kann nicht allein aufgrund geringer Einnahmen oder Steuerbeträge auf die Abgabe der Steuererklärungen verzichten. Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Abgabepflicht.

Allerdings zeigt sich die Finanzverwaltung in der Verwaltungspraxis oft flexibel, wenn ein Verein nachweislich keine oder nur sehr geringe steuerpflichtige Einnahmen erzielt. In solchen Fällen kann beim zuständigen Finanzamt ein formloser Antrag auf Befreiung oder auf Vereinfachung (z. B. längere Abgabeintervalle) gestellt werden.

Solche Regelungen müssen individuell mit dem Finanzamt abgesprochen werden. Es handelt sich dabei nicht um ein automatisches Recht, sondern um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Der Verein muss in der Regel glaubhaft machen, dass er dauerhaft keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt und keine Umsatzsteuerpflicht besteht.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

Die Gemeinnützigkeit aufgeben – ein Schritt mit weitreichenden Folgen



Auch Vereine haben eine eigene Persönlichkeit oder besser gesagt ein eigenes Profil. Dieses kann sich im Lauf der Zeit durchaus ändern und so manches Vorstandsteam kommt ins Grübeln, ob die Gemeinnützigkeit noch zum neuen Vereinsprofil passt. Die Entscheidung, den Status aufzugeben, sollte jedoch mit großer Sorgfalt getroffen werden. Denn die Konsequenzen sind erheblich – rechtlich, steuerlich und ideell. Die wichtigsten Folgen und Risiken haben wir in Stichpunkten für Sie zusammengefasst. Was es genau für Ihre Organisation bedeuten würde, die Gemeinnützigkeit aufzugeben, sollte mit einer Steuerberaterin oder einem Fachanwalt für Steuerrecht besprochen werden.

Steuerliche Konsequenzen

Vereinsgründerinnen und Gründer streben die Gemeinnützigkeit wegen der zahlreichen steuerlichen Vorteile mit sich. Mit Aufgabe des Status entfallen folgende Privilegien:

- Die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz (z. B. für Eintritte, Kurse, Konzerte)
- Die Steuerfreiheit von Mitgliederbeiträgen und Spenden

Stattdessen wird der Verein voll steuerpflichtig – ein Mehraufwand, der nicht nur fachliches Know-how, sondern auch mehr Verwaltungsarbeit verlangt.

Spendenbescheinigung ade

Gemeinnützige Vereine dürfen für die Spender steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen. Mit Aufgabe des Status verliert der Verein dieses Privileg. Das könnte dazu führen, dass

- Spender abgeschreckt werden
- Förderkreise geschwächt werden,
- bereits zugesagte Mittel zurückgezogen werden

Vereinsvermögen

Ein oft übersehener Punkt: Die Abgabenordnung schreibt vor, dass das Vermögen eines gemeinnützigen Vereins bei Wegfall der Gemeinnützigkeit anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen ist. Der Verein kann vorhandene Mittel also nicht einfach behalten oder frei verwenden. Auch eine Zuwendung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verstößt der Verein dagegen, droht nicht nur eine Nachversteuerung, sondern auch die persönliche Haftung der Verantwortlichen.

Vertrauen bröckelt

Die Gemeinnützigkeit ist für viele Menschen, die als tat- oder finanzkräftige Unterstützer auftreten, der Nachweis für ideelles Engagement und Gemeinwohlorientierung. Gemeinnützigkeit wird oft wie ein Vertrauensiegel gesehen. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit kann:

- das Image des Vereins beschädigen,
- Ehrenamtliche enttäuschen,
- Mitglieder zum Austritt bewegen,
- Kooperationspartner verunsichern.

Fördermittel und Pauschalen

Viele öffentliche oder kirchliche Zuschussgeber sowie selbst gemeinnützige Fördermittelgeber unterstützen ausschließlich steuerbegünstigte Organisationen. Hintergrund ist, dass auch sie an die Vorgaben der Abgabenordnung gebunden sind. Daher wird es für Vereine, die die Gemeinnützigkeit aufgeben zukünftig schwieriger an Fördergelder und Zuschüsse zu heranzukommen.

Auch die Möglichkeit Ehrenamtliche mit der Ehrenamtspauschale oder der Übungsleiterfreibetrag für ihren Zeitaufwand zu entschädigen, setzen die Gemeinnützigkeit voraus. Ohne sie schrumpfen die finanziellen Handlungsspielräume in diesem Bereich erheblich.

Satzungs- und Registeränderungen

Mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit muss die Satzung angepasst werden. Die entsprechenden Paragraphen zu Zweck, Vermögensbindung und Selbstlosigkeit müssen gestrichen oder geändert werden. Auch der Eintrag im Vereinsregister ändert sich.

Die Aufgabe der Gemeinnützigkeit ist ein gravierender Einschnitt, der mit vielen praktischen und rechtlichen Fragen verbunden ist. Vor dem Beschluss sollten sich Vorstand und Mitglieder professionell beraten lassen – steuerlich, rechtlich und strategisch. Denn was als Befreiung von Auflagen erscheint, kann sich schnell als Verlust von Förderung, Vertrauen und Gestaltungsmöglichkeit entpuppen.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schoben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Die Geschäftsordnung



RECHTSFRAGE
Musiknutzung auf Instagram



PRAXISWISSEN
Spende vs. Mittelweitergabe

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.